

## Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

H. v. Decker's Verlag G. Schend in Berlin. 26547	Friedr. Weisler in Leipzig. 26540	Albert Unlad in Leipzig. 26536
Archiv für Strafrecht. Begründet durch Goldammer, fortgef. v. Meves. XXXV. Bd. 1. Heft.	Ameisen-Kalender auf d. Jahr 1888.	Steinebach, Fr., Unschuldig verurtheilt. Wiener Criminalroman.
J. Engelhorn in Stuttgart. 26541	J. Guttentag (D. Collin) in Berlin. 26543	Vast-Ricouard, d. alte Garde. Pariser Sittenroman. Deutsch von Paul Heichen.
Engelhorn's Allg. Romanbibliothek. III. Bd. 21. W. E. Norris, mein Freund Jim.	Borhardt, S., das Institut d. Vormerkung im Geltungsbereiche der Preussischen Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872.	Das Buch von der Nase, für Jedermann — u. jede Frau.
G. Freitag in Leipzig. 26546	J. J. Heines Verlag in Berlin. 26538	Aus d. Memoiren eines Polizeibeamten. Herausg. v. A-O.
Das Wissen der Gegenwart. Bd. 64: de Tchihatsef, Klein-Asien.	Aug. Osterrieth in Frankfurt a/M. 26544	Zeit & Comp. in Leipzig. 26548
	Festszeitung zum IX. deutschen Bundes- u. Jubiläumsschießen in Frankfurt a/M. Nr. 1.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 15. Bd.

## Nichtamtlicher Teil.

## Friedrich Kapp's Geschichte des deutschen Buchhandels.

Von Carl B. Lorck.

(Schluß aus Nr. 79. 83. 87. 93. 95. 99. 107. u. 116.)

## IX. (Nachdruck und Privilegien.)

»Die Grundlage des Buchhandels, wie sich dieser seit Erfindung der Buchdruckerkunst entwickelt hat, ist das Urheberrecht, die vom Recht anerkannte und geschützte Befugnis des Urhebers eines Geistesprodukts, ausschließlich und beliebig über dessen Vervielfältigung und Veröffentlichung zu verfügen. Hat der Autor kein ausschließliches Recht an seinem Geistesprodukt, dessen Anerkennung er Dritten gegenüber klageweise erzwingen kann, so kann er auch solches Recht auf niemand übertragen. Andererseits wird Niemand durch ein Rechtsgeschäft sich in die Lage versetzen lassen, das Geistesprodukt eines Andern zu verwerten, wenn er dazu bereits ohne weiteres befugt ist. Der eine Zweig des Buchhandels, der Verlagshandel, läßt sich also ohne Urheberrecht überhaupt nicht denken.« (Seite 736.)

Leider dauerte es lange, ehe diese Säule des Verlagshandels errichtet wurde, und das Fehlen derselben machte das Gebäude schwanken. Gleich die ersten Verleger, soweit sie nicht bloße Manuskript-Abdrucker waren, jammerten und zürnten über den Nachdruck oder vielmehr über die häßliche und liederliche Weise der Nachdrucker; denn in ihrer Bescheidenheit fällt es den Geschädigten nicht ein, Einschreiten der Gesetze durch Verbote und Strafen zu verlangen; man beansprucht nur ein etwas weniger schamloses Verfahren seitens der Nachdrucker und sucht allenfalls durch Privilegien Schutz. An ein allgemeines Schutzgesetz denkt noch niemand (vgl. Aldus, Luther u. s. w.). Die ältesten solcher Privilegien kommen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Italien vor, in Deutschland zu Anfang des sechzehnten. Letztere wurden sowohl von der Reichsgewalt und von den Kaisern persönlich als auch von den Landesherren und den Räten der freien Städte erteilt. Unter den kaiserlichen Privilegien ist das dem Konrad Celtis 1501 erteilte das älteste; Beispiele aus der zweiten Klasse folgen baldigst nach, obwohl die Verleihung von Privilegien zu den Reservatrechten des Kaisers gehörte; sie wurden teils den Verfasser und Herausgebern, teils und namentlich den Verlegern und Druckern gewährt.

Bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein schützte ein kaiserliches Privilegium gegen den Nachdruck im Umfange des ganzen Reiches, inbegriffen die österreichischen Erblande, sowie gegen die Einfuhr von Nachdrucken aus dem Auslande, vorausgesetzt, daß nicht engere Grenzen in dem Privilegium selbst gezogen waren. Der von den kleinen Gewalthabern erteilte Schutz hatte begreiflicherweise nur innerhalb der betreffenden Territorialgrenzen

Wirkung. Unter denselben galten selbstverständlich die kurfürstlichen als besonders wertvoll, weil durch diese dem auswärtigen und ausländischen Meßhandel mit Nachdrucken die Andern unterbunden waren.

Die Dauer des gewährten Schutzes war eine ganz verschiedene, oft sogar war eine Zeit gar nicht vorgesehen. Nachdem die Souveränität der Landesherren, namentlich nach der Wahlkapitulation von 1653, eine vollkommener geworden war, konnte ein Schutz für das ganze Reich nicht mehr durch kaiserliches Privilegium erlangt werden; doch erkannten die freien Reichsstädte ein solches noch in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an. Im Laufe der Zeit scheint es Usus geworden zu sein, daß die Privilegien beim Regierungswechsel erneuert werden mußten, um ihre Gültigkeit nicht zu verlieren. Obwohl der Vordruck des Privilegiums obligatorisch war, so wurde derselbe nichtsdestoweniger oft unterlassen oder es wurde nur ein Vermerk auf den Titel gemacht. Dies geschah namentlich, wenn ein Privilegium zwar nachgesucht, jedoch noch nicht erteilt war, oder wenn man die Einholung durch eine zweideutige Bemerkung in betrügerischer Weise umgehen wollte, in welchem Falle es dann hieß *cum gratia et privilegio* mit Weglassung des Wortes *Caesareo*.

Die Strafen für die Buchdrucker bestanden in Geldbußen von sehr verschiedener, mitunter sehr bedeutender Höhe, zumeist mit Konfiskation der Vorräte der nachgedruckten Bücher verbunden. Das Verbot eines Nachdruckes konnte übrigens auch ohne vorhergegangene Erteilung eines Privilegiums des nachgedruckten Buches erfolgen und hatte dann die Wirkung eines solchen. Es lag mit einem solchen Verbot jedoch nicht die Absicht vor, ein bestehendes Recht zu schützen, das Recht wurde erst durch das Nachdruckverbot geschaffen. Überhaupt war jeder gewährte Privilegiumsschutz nur als ein aus gewerblichen Rücksichten verliehener, nicht als Rechtsschutz eines vorhandenen geistigen Eigentums zu betrachten und wurde deshalb weit öfter den Druckern und Verlegern als den Autoren zu teil. Gewöhnlich handelte es sich einfach um eine Gunstbezeugung, bei welcher zwar Gebühren und Freieemplare nicht vergessen wurden, jedoch zu Gunsten des Publikums in der Regel wenigstens gute Ausstattung und sorgfältige Korrektur zur Bedingung gemacht wurde.

Die Grenzen des Privilegiums waren sehr weit gezogen und sie wurden selbst auf den Abdruck älterer Werke, z. B. die der griechischen und römischen Klassiker ausgedehnt, und zwar nicht auf eine bestimmte Textrevision, sondern ganz im allgemeinen. Sie erstreckten sich sogar auf den Schutz bereits früher gedruckter Werke, ferner auf Gesetze, Anordnungen u. dgl., ja schließlich